

KPV/NRW, Postfach 10 09 62, 45609 Recklinghausen

Der Präsident des Landtags  
Referat I.1 - Plenum, Ausschüsse -  
Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK  
STELLUNGNAHME  
17/1209**  
A02, A05

Landesgeschäftsführer

45657 Recklinghausen  
Limperstraße 40

Tel. 02361 5899-10  
Fax 02361 5899-50

E-Mail: [k.kleerbaum@kpv-nrw.de](mailto:k.kleerbaum@kpv-nrw.de)  
Internet: [www.kpv-nrw.de](http://www.kpv-nrw.de)

14. Februar 2019

**„Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3776**

**Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 17/4305**

**- Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 15. Februar 2019 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns und teilen unsere Einschätzung wie folgt mit:

Die Landesregierung verfolgt mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung sowie eine Angleichung an die geltenden Regelungen und Veränderungen im Bundestags- und Landtagswahlrecht.

Ferner werden die Regelungen für die Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr in das Gesetz eingeführt.

Nicht zuletzt werden die Vorschriften zu den Listennachfolgern sowie über einen gemeinsamen Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen für die Wahl der Bürgermeister und Landräte im Sinne einer besseren Verständlichkeit neu geordnet, sprachlich vereinfacht und ergänzt.

Damit werden lange bestehende Hürden in der Rechtsanwendung aufgegriffen und angepasst.

Die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen (KPV/NRW) begrüßt und unterstützt daher den Gesetzentwurf der Landesregierung.

**Ergänzend sei zu Nummer 13 (§ 36) auf Folgendes hingewiesen:**

Die Änderung des § 36 sieht vor, künftig auf die Annahmeerklärung zu verzichten und für den Erwerb des Mandats allein auf die Feststellung des Wahlausschusses nach § 34 Absatz 1 abzustellen.

Diese Vereinfachung ist zu begrüßen.

Gleichwohl verbleibt es dabei, dass ein Bewerber die Annahme auch bewusst und ausdrücklich ablehnen kann. Deshalb sollte die bislang in § 36 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Regelung, dass eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann, auch in Zukunft erhalten bleiben und § 36 Absatz 1 insoweit ergänzt werden.

**Ergänzend sei zu Nummer 16 (§ 46 d) darüber hinaus auf Folgendes hingewiesen:**

§ 46 d Absatz 4 sieht vor, dass ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen von allen Trägern des Wahlvorschlags eingereicht werden muss.

Ob dies – insbesondere bei drei, vier oder mehr beteiligten Parteien oder Wählergruppen – eine für die Praxis tatsächlich sinnvolle Anforderung ist, ist zumindest fraglich.

Unseres Erachtens kann es auch ausreichend sein, dass nach Unterzeichnung durch alle beteiligten Wahlvorschlagsträger eine an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligte Partei oder Wählergruppe den Wahlvorschlag einreicht.

**Zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP nehmen wir wie folgt Stellung:**

1. Die Ergänzung des § 4 Absatz 2 um einen Satz 4 erfolgt zur Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die Regelungen des Bundeswahlgesetzes.

Diese Harmonisierung mit dem Bundestagswahlrecht ist hinsichtlich der Zielrichtung des Gesetzentwurfs der Landesregierung konsequent und wird von uns unterstützt.

Zugleich weisen wir aber darauf hin, dass die damit einhergehende Änderung in einigen Städten und Gemeinden zwingend zu nicht unerheblichen Anpassungen der Wahlbezirksgrenzen führen wird, um einerseits die derzeit bestehenden Wahlbezirke beizubehalten, andererseits aber dem mit der Neuregelung verfolgten Ziel der Gleichwertigkeit des Zählwertes abgegebener Stimmen Genüge zu tun.

Für die damit einhergehenden vorbereitenden Verwaltungsarbeiten und politischen Abstimmungen steht angesichts des Termins bereits möglicher Aufstellungsversammlungen im August 2019 lediglich ein vergleichsweise kurzer Zeitraum zur Verfügung.

2. Die Fraktionen der CDU und FDP verfolgen mit dem zweiten Teil ihres Antrags das Ziel, die Stichwahl von kommunalen Hauptverwaltungsbeamten abzuschaffen und stattdessen die Direktwahl der Bürgermeister und Landräte in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit durchzuführen.

Die KPV/NRW begrüßt diese Veränderung als eine ebenso demokratische wie wählerfreundliche und wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung.

a.

Zunächst ist festzuhalten, dass einer Abschaffung der Stichwahl keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Das hat der Verfassungsgerichtshof NRW in seinem Urteil vom 26. Mai 2009 – VerfGH 2/09 – ausdrücklich festgestellt.

Nach unseren Analysen der Kommunalwahlen in den Jahren 1999 bis 2014 führt eine Beibehaltung der Stichwahl außerdem weder zu einer höheren Legitimation der gewählten Bewerber, noch bevorteilt ihre Abschaffung eine bestimmte Partei oder Wählergruppe.

Besonders deutlich lassen sich diese Feststellungen bei einer Betrachtung der Kommunalwahlen 2014 ablesen, bei denen in vergleichbarer Weise am 25. Mai 2014 sowohl die allgemeinen Kommunalwahlen als auch die Wahlen zum Amt des Hauptverwaltungsbeamten stattgefunden haben.

Im Übrigen ist im Kommunalwahlgesetz das Prinzip der relativen Mehrheit auch für die Mitglieder der Räte und Kreistage als Mitglieder eines kommunalverfassungsrechtlichen Organs in einer Kommune bei deren Wahl in den Wahlkreisen festgeschrieben. Etwaige Hinweise auf die hervorgehobene Stellung und die Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamten oder die hohe Bedeutung des Amtes rechtfertigen eine unterschiedliche Bewertung zu den ehrenamtlichen Mandatsträgern so lange nicht, wie nicht zugleich Anforderungen an die fachliche Eignung von Bürgermeistern und Landräten gestellt werden.

Es handelt sich hier also um eine Entscheidung, die vorrangig unter politischen als unter rechtlichen Gesichtspunkten abzuwägen ist.

b.

Darüber hinaus veranlasst die Abschaffung der Stichwahl die Wahlvorschlagsträger gegebenenfalls, sich bereits vor der Wahl mit anderen Parteien oder Wählergruppen über eine Unterstützung ihres Wahlvorschlags auszutauschen und möglicherweise ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen. Das wiederum verschafft den Wählerinnen und Wählern bereits vor den Wahlen eine Transparenz, die im Falle der Stichwahl nicht besteht, da das Vorgehen dort vorrangig von parteitaktischen Überlegungen geprägt sein könnte.

c.

Nicht zuletzt dürfte die Abschaffung der Stichwahlen neben nicht unerheblichen finanziellen Einsparungen der Kommunen auch zu zeitlichen Entlastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Gerne erläutern wir unsere Hinweise in der Anhörung am 15. Februar 2019 nochmals ausführlich und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Viktor Klerbaum  
Landesgeschäftsführer